



## 5.2.12 Gegenrecht

Das multilaterale Abkommen „Gegenrecht auf Hütten“ verfolgt den Zweck, durch die Einräumung des Gegenrechts für die Mitglieder der unterzeichneten Vereine auf den Schutzhütten im Alpenraum den Alpinismus international zu fördern.

### I Internationales Gegenrecht

#### 1 Inhalte

- Die unterzeichneten Vereine verpflichten sich, in den Schutzhütten, für deren Bau, Unterhalt oder Bewirtschaftung sie verantwortlich sind, den Mitgliedern der anderen unterzeichneten Vereine das Recht auf Gegenseitigkeit einzuräumen.
- In einer Schutzhütte, die einem der unterzeichneten Vereine gehört, hat jedes Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie das Mitglied des hüttenbesitzenden Vereins.
- Der Benutzer der Schutzhütten hat insbesondere den gleichen Übernachtungstarif wie das Mitglied des Landesvereins zu bezahlen.

#### 2 Voraussetzung

Zur Inanspruchnahme des internationalen Gegenrechts müssen die Personen einen gültigen Jahresausweis ihres Verbands unter Anführung der entsprechenden Jahreszahl, auf dem das Gegenrechtslogo mit den Worten „GEGENRECHT-RÉCIPROCITÉ“ eingedruckt oder aufgeklebt ist, vorweisen.



#### 3 Mitglieder

An der „Internationalen Vereinbarung über das Gegenrecht auf Berghütten“ sind die Gründervereine, sonstige hüttenbesitzende Vereine sowie nicht-hüttenbesitzende Vereine beteiligt.

Gründervereine sind:

- Deutscher Alpenverein DAV
- Oesterreichischer Alpenverein OeAV
- Fédération Française de Club Alpins et de Montagne FFCAM
- Federacion Espanola de Deportes de Montana y Escalada FEDME
- Club Alpino Italiano CAI
- Schweizer Alpen-Club SAC

Sonstige hüttenbesitzende Vereine:

- Alpenverein Südtirol AVS
- Liechtensteiner Alpenverein LAV
- Federazione Alpinistica Ticinese FAT
- Planinska sveza Slovenia PZS
- Vereinigung der akademischen Alpenclubs der Schweiz VAAC

Nicht-hüttenbesitzende Vereine sind:

- Club Alpin Belge CAB
- Groupe Alpin Luxembourgeois GAL
- Nederlandse Klim- en Bergsport Vereniging NKBV

Die Mitglieder der genannten Vereine genießen Gegenseitigkeitsrecht im Sinne der o.g. Vereinbarungen. Für diejenigen Mitglieder von UIAA-Mitgliedsverbänden, die dem Gegenrecht nicht pauschal beigetreten sind, können deren Mitglieder beim Gegenrechts-Sekretariat Einzelmarken beziehen.

### II Österreichisches Gegenrecht

#### 1 Inhalte

Die Mitglieder der nachfolgend genannten Verbände erhalten das Gegenrecht auf allen österreichischen Hütten. Dies umfasst die jeweiligen Mitgliederrechte und -pflichten, insbesondere haben sie das Recht auf die gleichen Übernachtungstarife wie die Mitglieder der hüttenbesitzenden Verbände.

#### 2 Voraussetzung

Zur Inanspruchnahme des österreichischen Gegenrechts müssen die Personen einen gültigen Jahresausweis ihres Verbands unter Anführung der entsprechenden Jahreszahl, auf dem das Gegenrechtslogo mit den Worten „Österreichische Hüttenmarke“ eingedruckt oder aufgeklebt ist, vorweisen.



#### 3 Mitglieder

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| • Oesterreichischer Alpenverein  | • Österreichischer Touristenclub         |
| • Deutscher Alpenverein          | • Österreichische Bergsteigervereinigung |
| • Österreichischer Alpenklub     | • Alpine Gesellschaft Haller             |
| • Alpine Gesellschaft Preintaler | • Alpine Gesellschaft Krummholz          |
| • Naturfreunde Österreich        | • Akad. Alpenklub Innsbruck              |

(Gegenrecht auf Hütten)